

**Lesefassung**  
**Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Reinigung der Straßen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), des § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im folgenden Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweiligen gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Hansestadt Osterburg (Altmark) Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegenden Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss des folgenden Monatsersten; sie erlischt mit Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (2) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

### **§ 6**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter in der

Reinigungsstufe 1      4,02 EUR/Jahr

und in der

Reinigungsstufe 2      2,05 EUR/Jahr

- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht die Gebühr mit einem Zwölftel berechnet.

## **§ 7**

### **Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße aus zwingenden oder von der Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht zu vertretenden Gründen länger als 1 Monat nicht durchgeführt werden, so vermindert sich die Straßenreinigungsgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen um ein Zwölftel für jeden Folgemonat in der die Reinigung nicht erbracht werden kann.
- (2) Ergibt sich ein Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, ergeht ein geänderter Bescheid von Amts wegen.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November zu je einen Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. festgesetzt werden.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

## **§ 9**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Auskünfte oder Anzeigen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühr bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2025

Nico Schulz  
Bürgermeister

Siegel